

CoVid-19 Schutzkonzept – Stationäre Pflegeeinrichtungen



Caritasverband
für den Bezirk
Limburg e.V.

Erstellt von:

Othmar Hicking

Abteilungsleitung Seniorendienste

Vesrion 1: 22.06.2020

Evaluiert am 25.06.2021

Gültig ab 25.06.2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.) Vorbemerkung.....	2
2.) Allgemeine Voraussetzungen und Begriffsklärungen	2
3.) Personal.....	2
3.1) Masken.....	2
3.2) Testungen.....	3
4.) Besuche.....	3
4.1) Allgenmeine Besuchsregelungen.....	3
4.2) Masken.....	4
4.3) Negativnachweis/Testungen.....	4
4.4) Besuchsverbote.....	5
4.5) Organisation der Besuche.....	5
4.6) Besuchsbeschränkungen in Ausnahmefällen.....	6
5.) Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	6
6.) Verlassen der Einrichtung.....	7
7.) Neu- und Wiederaufnahmen.....	7
8.) COVID-19-Beauftragte in den jeweiligen Einrichtungen.....	8



1.) Vorbemerkung

Dieses Schutzkonzept für die stationären Pflegeeinrichtungen in Trägerschaft des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V. orientiert sich am „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Stand 25.06.21) einschließlich der dort genannten Quellen. Es erfüllt somit die Anforderungen eines geeigneten Konzeptes für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Schutz vor Corona-Infektionen. Das vorliegende Schutzkonzept wird in allen Einrichtungen der Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt, ferner durch Aushang bekannt gegeben und interessierten Angehörigen in Kopie ausgehändigt.

2.) Allgemeine Voraussetzungen und Begriffsklärungen

In den stationären Pflegeeinrichtungen des Caritasverbandes Limburg ist persönliche Schutzausrüstung in Form von genormten OP-Masken, FFP-2-, KN95-, N95 oder vergleichbaren Masken, Handschuhen, Schutzkitteln, Schutzbrillen, Seife sowie Hand-Desinfektionsmittel in ausreichendem Maße vorhanden. Im Eingangsbereich der Einrichtungen stehen Hand-Desinfektionsspender zur Verfügung. In jeder Einrichtung liegt zudem immer ein ausreichender Bestand von PoC-Antigen-Schnelltest vor.

Im Sinne des o.g. Landesschutzkonzeptes und der zugrundeliegenden COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes ist:

- a) eine asymptomatische Person, die vollständig geimpft oder genesen ist, einer negativ getesteten Person gleichzustellen, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt
- b) eine **vollständig geimpfte Person** eine asymptomatische Person, bei der seit der Gabe der letzten Impfdosis, die gemäß RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mindestens 14 Tage vergangen sind
- c) eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich mit PCR-Test mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt

3.) Personal

3.1) Masken

Die in unseren Einrichtungen tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, eine KN95-, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen.

Ausnahmen:



1. *Keine Maskernpflicht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann.*
2. *Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.*
3. *Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Masken tragen können. Diese Mitarbeiter sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.*
4. *Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.*

Ausnahmeregelungen für geimpftes oder genesenes Personal im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes gibt es an dieser Stelle nicht.

Zum Schutz der Bewohner und zum Eigenschutz ist **von nicht vollständig geimpften/genesenen Mitarbeitenden** eine genormte FFP2-, eine KN95-, N95 oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

3.2) Testungen

Es besteht eine Testverpflichtung. Diese gilt für alle Bereiche der Einrichtung (Pflege, Hauswirtschaft, Verwaltung etc.) sowohl für das eigene wie für das Fremdpersonal und alle Ehrenamtlichen.

Die Testverpflichtung gilt nicht, soweit es sich um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes handelt.

Die Testungen müssen zwingend **mindestens zweimal pro Woche** sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen.

Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen müssen mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt werden. Die in den Einrichtungen tätigen Personen sind verpflichtet, solche Testungen einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden.

4.) Besuche

4.1) Allgemeine Besuchsregelung

Besuchseinschränkungen in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben. Grundsätzliche Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche

sind nicht zulässig, können aber im Einzelfall erfolgen, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen oder organisatorischen Situation. Darüber entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung jeweils aktuell vor Ort.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahr eines Infektionsgeschehens sind die Einrichtungen verpflichtet, Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Die Daten werden für die Dauer von drei Monaten ab dem Besuch, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten, nur auf Aufforderung an diese übermittelt und nach Ablauf der vorgenannten Frist umgehend gelöscht und vernichtet.

4.2) Masken

Die Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtungen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, eine KN95-, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) tragen.

Ausnahmen:

- 1. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren*
- 2. Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnern, wenn die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten*
- 3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.*
- 4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.*

4.3) Negativnachweis/Testungen

Die Besucher unserer Einrichtungen müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen in der jeweiligen Einrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Test oder ein PCR-Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

Ausnahme:

Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:

- 1. Vollständig geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes*
- 2. Personen im Rahmen eines Notfalleinsatzes*

3. *Kinder unter sechs Jahren*

Grundsätzlich gilt: Handschriftlich verfasste oder fotografisch dokumentierte Negativnachweise werden nicht anerkannt. Die Testbescheinigungen müssen vielmehr von offizieller Stelle ausgestellt sein (z.B. Arzt, Teststelle, andere Einrichtung etc.).

Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen unmittelbar vor Betreten der Einrichtung erzielt. Deshalb bieten unsere Einrichtungen PoC-Antigen-Schnelltests unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung an. Besucher ohne Negativnachweis erhalten somit am Besuchstag die Möglichkeit, sich mit einem PoC-Antigen-Schnelltest kostenfrei testen zu lassen. Eine Bescheinigung des Testergebnisses wird auf Wunsch von der Einrichtungsleitung ausgestellt. Unsere Tester sind den Anforderungen entsprechend geschult und ärztlich in der Testdurchführung unterwiesen.

4.4) Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

1. Besucher mit Krankheitssymptomen für COVID-19 , insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes
2. Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher, sofern Angehörige desselben Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen
3. Geimpfte oder genesene Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist
4. Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Hier endet das Besuchsverbot 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test.

4.5) Organisation der Besuche

Alle Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden. Unsere Einrichtungen können in Abhängigkeit ihrer personellen Ressourcen spezifische Besuchszeiten einrichten. Die Besuchsregelungen der zugrundeliegenden Rechtsnormen finden dabei immer Berücksichtigung. Besuche sind für uns selbstverständlich auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige am Abend möglich.

Besucher werden in unseren Einrichtungen vor Besuchsbeginn durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen eingewiesen, unter anderem in:

- die Hygieneregeln – hygienische Händedesinfektion vor- und nach dem Besuch
- die Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m (bei hygienischer Händedesinfektion vor und nach dem Besuch ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nicht erforderlich, in diesem Falle sind auch körperliche Berührungen zulässig).
- Lüften des Bewohnerzimmers im Anschluss an einen Besuch
- das korrekte Tragen der medizinischen Maske
- ein direktes Aufsuchen der Bewohner in deren Zimmern bzw. in den Besuchsräumen.

Zusätzlich können über unsere digitalisierten Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) Kontaktmöglichkeiten durch unsere Pflege- und Betreuungskräfte gewährleistet werden.

Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln möglich. Ausnahmen sind zulässig, z. B. bei Ehepaaren. Ansonsten ist grundsätzlich nur der Besuch einer Bewohnerin/eines Bewohners möglich und haben die Besuche beider zeitversetzt zu erfolgen, etwa, wenn beide Personen, die im Doppelzimmer leben, immobil oder bettlägerig sind.

4.6) Besuchsbeschränkung in Ausnahmefällen

Die Leitungen unserer Einrichtung können in Wahrnehmung ihres Hausrechtes die o. g. Besuchsrechte aufgrund einer schwierigen infektiologischen Situation, personeller oder problematischer räumlicher Ausstattung beschränken.

Sollten dabei die rechtlichen Mindestanforderungen an Besuche nicht mehr einzuhalten sein, ist zuvor nach Absprache mit der Abteilungsleitung eine Genehmigung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht einzuholen.

Sofern aufgrund einer akut auftretenden Notsituation (z. B. plötzlich auftretender Krankenstand) eine Besuchsbeschränkung erforderlich wird, macht die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Abteilungsleitung auch hier von ihrem Hausrecht Gebrauch und schränkt die Besuchsrechte situationsadäquat ein. Die Einschränkung ist in diesen Fällen unter Angabe der Dauer der Betreuungs- und Pflegeaufsicht mitzuteilen.

5.) Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

1. Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohner untereinander und ohne Anwesenheit nicht vollständig geimpfter bzw. nicht genesener Personen kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
2. Bei einer Impf- und Genesenenquote von mehr als 90% der Bewohner können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebotes ermöglicht werden.

Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nicht vollständig geimpfte Bewohner werden darüber aufgeklärt, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

3. Auch bei einer Impf- und Genesenenquote von weniger als 90% der Bewohner sind grundsätzlich auch wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote etc. Hier sind jedoch die üblichen Hygieneregeln (z.B. Abstandsgebot, Händedesinfektion, Masken, Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten.
4. Ein planmäßiger Ausschluss von nicht (vollständig) geimpften bzw. nicht genesenen Bewohnern erfolgt nicht. Nicht möglich sind jedoch gemäß Empfehlung des RKI gemeinsame Aktivitäten von SARS-CoV-2-positiven /symptomatischen Bewohnern und SARS-CoV-2-negativen Bewohnern/vollständig geimpften Bewohnern/genesenen Bewohnern.

6.) Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Das heißt, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen so wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Hygiene-Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) bei jedem Zusammentreffen zu beachten. Die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch erfolgt nicht. Diese ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit gültigen Verordnungen vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass sich alle Beteiligten außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive der Hygiene- und Abstandsregelungen halten.

Aus gleichem Grund erfolgt grundsätzlich auch keine Isolation von Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z.B. aus Anlass eines Arztbesuches oder eines Einkaufes).

7.) Neu- und Wiederaufnahmen

1. Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des RKI festgelegt.
2. Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, erfolgt bei vollständig Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung. Gleiches gilt für Neuaufnahmen von vollständig Geimpften bzw. Genesenen.
3. Sofern in einer Region eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften



vorhanden ist, erfolgt in den vorgenannten Fällen vor einer eventuellen Neu- bzw. Wiederaufnahme eines Bewohners eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

8.) COVID-19 Beauftragte in den jeweiligen Einrichtungen

Sind die nachfolgend aufgeführten Personen:

Mutter-Teresa-Haus, Brechen:	Herr Benjamin Hoppe, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, und Frau Michaela Nickolay, stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin (Mo- Do. 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr)
Haus Maria Hilf, Beselich:	Frau Susanne Steiner, Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin, und Frau Isabell Czech, stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin
Haus St. Martin, Frickhofen:	Frau Kerstin Becher, Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin, und Frau Larissa Holm, stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin
Haus St. Blasius, Frickhofen:	Frau Renate Mainka, Einrichtungsleiterin, und Frau Janine Brüll, Pflegedienstleiterin
Heppel-Stift, Limburg:	Herr Andre Antweiler, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, und Frau Michaela Seitner, stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleiterin
Haus Anna Elisabeth, Waldbrunn	Herr Christoph Höhn, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter und Frau Deniz Demir, stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleitung